

# Satzung des Tennisclubs Harderberg e.V.

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Harderberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte, Stadtteil Harderberg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sein Bestehen ist zeitlich unbegrenzt und wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern nicht berührt.

## II. Zweck und Aufgaben

### § 2

Der Tennisclub Harderberg verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar vorwiegend durch Förderung des Tennissports als Volkssport in Harderberg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### § 3

#### 1. Die Mitglieder des Tennisclubs bestehen aus:

##### I. Ausübenden Mitgliedern, d.h.

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Jugendabteilung)

##### II. Unterstützenden Mitgliedern

##### III. Ehrenmitgliedern

- Zu I. Ausübende Mitglieder können im Rahmen der auf den vorhandenen Plätzen bestehenden Spielmöglichkeiten aufgenommen werden.
- a) als ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) als außerordentliches Mitglied vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Zu II. Als unterstützende Mitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen bereit sind.

Zu III. Personen, die sich um die Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

2.

- a) Außerordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Aufnahmeverfahren gemäß § 4 ordentliche Mitglieder werden.
- b) Ausübende Mitglieder können auf ihren schriftlichen Antrag beim Vorstand zu unterstützenden Mitgliedern übertreten.
- c) Unterstützende Mitglieder unterliegen bei ihrem Übertritt zu den ausübenden Mitgliedern dem Aufnahmeverfahren nach § 4, soweit sie nicht früher ordentliche Mitglieder waren.

3. Sollte die auf den vorhandenen Plätzen bestehende Spielmöglichkeit erschöpft sein, so kann durch eine Mitgliederversammlung eine vorübergehende Aufnahmesperre für ordentliche und außerordentliche Mitglieder verhängt werden.

#### § 4

- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Tennisclubs zu richten, wobei anzugeben ist, ob Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder unterstützendes Mitglied gewünscht wird.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widersprechen. Bei mehr als ein Drittel Stimmenthaltung gilt der Antrag als zurückgestellt. Er ist auf der nächsten Vorstandssitzung erneut und endgültig zu behandeln.

- c) Vor der Ablehnung erhält nur der Bewerber durch Zuschrift Nachricht. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind Rechtsmittel nicht gegeben. Die Beschlüsse sind gerichtlich nicht anfechtbar.

## § 5

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann; über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- b) wenn ein Mitglied seine Beiträge oder einen Teil derselben trotz Mahnung nicht bezahlt und auch unter Androhung des Ausschlusses die gesetzte Zahlungsfrist verstreichen lässt.

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die weitere Beitragspflicht.

- c) wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vorschriften der Satzung oder der Spiel- und Platzordnung verstößt oder sich vereinschädigendem Verhalten schuldig macht. In den Fällen § 5 1b und 1d, erfolgt ein Ausschluss des Mitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Vorstandsentscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- 2. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bei außerordentlichen Mitgliedern steht die Berufung dem Erziehungsberechtigten zu.
  - 3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die bis zu Beendigung ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Leistungen (Beiträge, Umlagen etc.) zu entrichten.
  - 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Tennisclub; insbesondere stehen dem ausgeschiedenen Mitglied die in §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu.

## IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

## § 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Cluborgane bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele des Tennisclubs zu unterstützen, die Satzung, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Vorschriften (z.B. Spiel- und Platzordnung, Beitragsordnung etc.) zu befolgen. Sich den Clubangelegenheiten gegebenen Anordnung der jeweils zuständigen Clubmitglieder zu fügen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen etc. durch Einzugsverfahren abbuchen zu lassen.

## § 7

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzungen und der von dem Vorstand beschlossenen und erlassenen Vorschriften die Einrichtungen des Tennisclubs zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen. Unterstützende Mitglieder sind von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen.
2. Gäste können von den Mitgliedern als Gastspieler gegen Bezahlung eines Spielgeldes gemäß Sonderregelung der Spiel- und Platzordnung eingeführt werden. Die einführenden Mitglieder sind für den Gast verantwortlich.
3. Mitglieder, die sich über Anordnungen von Mitgliedern des Vorstandes und der von diesem bestellten Beauftragten beschwert fühlen, können Beschwerde beim Vorstand einlegen, der darüber endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## V. Beiträge

### § 8

1. Über die Höhe der Beiträge der ausübenden und unterstützenden Mitglieder und der Gäste, über die Höhe des Eintrittsgeldes in den Club, etwaiger Umlagen, Gebühren, Strafgeelder usw. sowie über Zahlungstermine beschließt die Mitgliederversammlung.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Erlass des Eintrittsgeldes und der Ermäßigung des Beitrages bewilligen.

## VI. Organe des Tennisclubs

### § 9

Die Organe des Tennisclubs sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) der Schlichtungsausschuss

## § 10

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Sportwart
- b) 1. Jugendwart
- c) 2. Jugendwart
- d) Anlagenwart
- e) Pressewart

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Durchführung der von dieser gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Clubvermögens und der gesamte Schriftverkehr. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und auf Anforderung den Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Erklärungen durch die der Tennisclub Verpflichtungen übernimmt, erfolgen mit der Unterschrift:

„Der Vorstand des Tennisclubs Harderberg e.V.“

und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 11

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Kommt auch beim dritten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auf Antrag auch durch Zuruf vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so hat Ersatz in einer baldmöglichst einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## § 12

Für bestimmte Zwecke (z.B. Wettspiele, Festlichkeiten und dergl.) kann der Vorstand aus seinen Reihen oder aus den übrigen Clubmitgliedern besondere Ausschüsse bilden.

## § 13

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Erledigung nach diesen Satzungen nicht dem Vorstand übertragen ist.

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung, die auch durch Anschlag am schwarzen Brett statthaft ist, soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst acht Tage vorher erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern muss der Vorstand spätestens innerhalb von vierzehn Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen im Falle § 18.

Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder und unterstützenden Mitglieder haben beratende Stimme und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.

## § 14

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung – Hauptversammlung – mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorzusehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Entlastung des Vorstandes.

- d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses.
- f) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge.
- g) Verschiedenes

Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes sind als Tagesordnungspunkt nur in jedem zweiten Jahr aufzunehmen.

## § 15

Die aus den ordentlichen Mitgliedern jährlich gewählten beiden Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnungen und Belege und die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

## § 16

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Verstößen gegen die Satzungen, Nichteinhaltung der von der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss erlassenen Anordnungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Cluborganen, klärend und schlichtend einzugreifen.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzern), die durch die Hauptversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Schlichtungsausschuss angehören. Die Hauptversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

Der Schlichtungsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zusammen. Er fällt seinen Spruch nach Anhören der Parteien unter Würdigung des vorliegenden Materials mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung des Schlichtungsausschusses ist ein genaues Protokoll anzufertigen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und von dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses in Verwahrung zu nehmen.

Der Spruch des Schlichtungsausschusses ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bevor ein ordentliches Gericht angerufen wird, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Entscheidung herbeiführt.

## § 17

Der Club ist ungeachtet von § 31 BGB nicht für Unfälle und Diebstähle haftbar.

## VII. Satzungsänderungen

### § 18

Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen gefasst werden. Sie sind zulässig, wenn sie mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben worden sind.

## VIII. Auflösung des Tennisclubs

### § 19

1. Die Auflösung des Tennisclubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit mindestens 14 - tägigen Ladungsfrist einberufenen Versammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Die Auflösung des Tennisclubs kann nicht vor Ablauf des über die Plätze abgeschlossenen Pachtvertrages stattfinden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

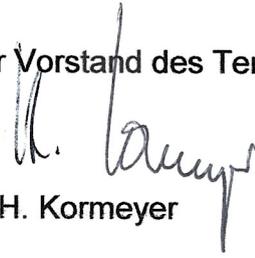
IX. Inkrafttreten der Satzung

§ 20

Die Satzung ist in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am  
19. Januar 1989 genehmigt worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Georgsmarienhütte, den 21. Mai 2019

Der Vorstand des Tennisclubs Harderberg e.V.

  
H. Kormeyer

1. Vorsitzender

  
A. Sierp

Geschäftsführer